



Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

50. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 12. Januar 1996

Nummer 2

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
		Öffentliche Bekanntmachung über eine weitere Teilgenehmigung zur Stilllegung des Hochtemperaturreaktors (THTR) in Hamm-Uentrop – 3. Ergänzung zum Bescheid 7/12 a THTR – vom 2. Oktober 1995 Datum der Bekanntmachung: 12. Januar 1996	26
		Öffentliche Bekanntmachung über eine weitere Teilgenehmigung zur Stilllegung des Hochtemperaturreaktors (THTR) in Hamm-Uentrop – 4. Ergänzung zum Bescheid Nr. 7/12 a THTR – vom 27. Oktober 1995 Datum der Bekanntmachung: 12. Januar 1996	27
13. 12. 1995		Verordnung über die Festsetzung der Umlage der Landwirtschaftskammer Rheinland für das Haushaltsjahr 1996	28
15. 12. 1995		Bekanntmachung der Genehmigung der 9. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Kreisfreie Stadt Bonn/Rhein-Sieg-Kreis (Änderung von Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereichen in der Stadt Bonn und im Rhein-Sieg-Kreis)	28
15. 12. 1995		Bekanntmachung der Genehmigung der 15. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Münster, Teilabschnitt Nördliches Ruhrgebiet (Darstellung eines Kläranlagestandortes in Herten-Süd im Rahmen der ökologischen Umgestaltung der Emscher)	28
27. 12. 1995		Verordnung über die Festsetzung der Umlage der Landwirtschaftskammer Westfalen-Lippe für das Haushaltsjahr 1996	29
		Hinweis für die Bezieher des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen	25

Hinweis für die Bezieher des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

Betrifft: Einbanddecken zum Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen – Jahrgang 1995 –

Der Verlag bereitet für den Jahrgang 1995 Einbanddecken für einen Band vor zum Preis von 20,- DM zuzüglich Versandkosten von 6,- DM = 26,- DM.

In diesem Betrag sind 15% Mehrwertsteuer enthalten. Bei Bestellung mehrerer Exemplare vermindern sich die Versandkosten entsprechend. Von der Voreinsendung des Betrages bitten wir abzusehen.

Bestellungen werden bis zum 1. 3. 1996 unter Angabe der Kundennummer an den Verlag erbeten.

– GV. NW. 1996 S. 25.

**Öffentliche Bekanntmachung
über eine weitere Teilgenehmigung zur
Stilllegung des Hochtemperaturreaktors (THTR)
in Hamm-Uentrop**

– 3. Ergänzung zum Bescheid Nr. 7/12a THTR –

Vom 2. Oktober 1995

Datum der Bekanntmachung: 12. Januar 1996

Gemäß §§ 15 Abs. 3 und 17 der Atomrechtlichen Verfahrensverordnung (AtVfV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Februar 1995 (BGBl. I S. 180) wird folgendes bekanntgegeben:

Das Ministerium für Wirtschaft und Mittelstand, Technologie und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen hat der Hochtemperatur-Kernkraftwerk GmbH (HKG), Siegenbeckstr. 10, 59071 Hamm, eine weitere Teilgenehmigung für die Stilllegung des Hochtemperatur-Kernkraftwerks (THTR) in Hamm-Uentrop erteilt.

Der verfügende Teil I Nr. 1 des Bescheides hat den folgenden Wortlaut:

„1. Teilgenehmigung

Aufgrund § 7 Abs. 3 des Gesetzes über die friedliche Verwendung der Kernenergie und den Schutz gegen ihre Gefahren (Atomgesetz – AtG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juli 1985 (BGBl. I S. 1565), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Juli 1994 (BGBl. I S. 1618), wird der

Hochtemperatur-Kernkraftwerk GmbH
Siegenbeckstraße 10
59071 Hamm

auf ihren Antrag vom 29. Juni 1995, zuletzt ergänzt mit Schreiben vom 21. September 1995, für ihr Kernkraftwerk mit einem Thorium-Hochtemperaturreaktor (THTR) von 750 Megajoule/Sekunde thermischer Leistung und 300,6 Megawatt elektrischer Nettonennleistung auf dem Grundstück im Kraftwerk Westfalen in Hamm-Uentrop, Gemarkung Schmehausen, gelegen am linken Lippeufer im Bereich von Fluß-km 40, die

Teilgenehmigung

erteilt, nach Maßgabe der in Abschnitt I.2 bezeichneten Unterlagen und der im Abschnitt I.3 aufgeführten Auflagen die folgenden Maßnahmen zur Stilllegung, zum Abbau und zum sicheren Einschluß der Restanlage durchzuführen:

- 1 Stilllegung von Anlagenteilen und Verschlußmaßnahmen
 - 1.1 Stilllegung der folgenden Anlagenteile
 - CO₂-Löschanlagen der Ölversorgungsräume,
 - Kühlanlagen für aktive Reaktoranlagen,
 - Taproggeanlagen,
 - Verschleißstation der Betriebselemente-Entnahme;
 - 1.2 Verschlußmaßnahmen an folgenden Anlagenteilen, die die Hülle des sicheren Einschlusses durchdringen und die Teil der Hülle des sicheren Einschlusses sein werden:
 - Notspeisewasserleitungen,
 - Spülgasversorgungs- und Entlastungssystem,
 - Gasanalyse,
 - Helium-Leckagekontrollsystem der Dampferzeuger-Deckelzwischenräume,
 - Dampferzeugerleckagekontrollsystem,
 - CO₂-Löschanlagen der Ölversorgungsräume,
 - Linerkuhlensysteme,
 - Kühlanlagen für aktive Reaktoranlagen,
 - Dampferzeuger-Probenahme und -Entlüftung,
 - Überwachung der Dampferzeuger-Deckelzwischenräume,
 - Öl-/Sperrgasversorgungsanlage der Kühlgasgebläse und Ölnebeldetektionsanlage,
 - Beschickungsanlage,

- Verschleißstation der Betriebselemente-Entnahme,
- Ammoniak-Versorgungssystem

einschließlich des hierfür erforderlichen Abbaus von Komponenten;

- 1.3 Verschlußmaßnahmen des sicheren Einschlusses an den unter 1.2 aufgeführten Anlagenteilen, soweit für die Durchführung der Verschlußmaßnahmen an der Hülle des sicheren Einschlusses zuvor noch erforderlich;
- 2 Lagerung von verpackten, festen, nicht brennbaren, radioaktiven Reststoffen in den Räumen ZC10 R 351 und R 353 im Reaktorhilfsgebäude;
- 3 Ableitung radioaktiver Stoffe mit der Fortluft aus dem Kontrollbereich gemäß § 46 Abs. 2 der Strahlenschutzverordnung (StrlSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1989 (BGBl. I S. 1321), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. August 1994 (BGBl. I S. 1963), gemäß Bescheid Nr. 7/12a THTR vom 22. Oktober 1993; abweichend von den mit Bescheid Nr. 7/12a THTR in Abschnitt I.1.6.1 für die Ableitung langlebiger radioaktiver Aerosole (Halbwertszeit >8 Tage) mit Ausnahme von Jod-131 zum Tagesgrenzwert unter Punkt cb) und zum Halbjahresgrenzwert unter Punkt b) getroffenen Festlegungen jedoch wie folgt:

a) Wochengrenzwert

Die im Zeitraum einer Kalenderwoche mit der Fortluft aus dem Kontrollbereich abgegebene Aktivität darf für langlebige Aerosole den Grenzwert von

$$3,7 \cdot 10^7 \text{ Bq}$$

nicht überschreiten.

b) gleitender Wochengrenzwert

Die innerhalb von 26 aufeinanderfolgenden Kalenderwochen mit der Fortluft aus dem Kontrollbereich abgegebene Aktivität darf für langlebige Aerosole die Hälfte des mit Bescheid Nr. 7/12a THTR in Abschnitt I.1.6.1 unter Punkt ab) für diese Nuklidgruppe festgelegten Jahresgrenzwertes nicht überschreiten.“

Die Genehmigung ist mit Auflagen versehen, die insbesondere dem Zweck dienen, Leben, Gesundheit und Sachgüter vor der schädlichen Wirkung ionisierender Strahlen zu schützen und Anforderungen nach der Landesbauordnung zu erfüllen.

Der Genehmigungsbescheid enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

„Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntmachung Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster, schriftlich einzureichen.

Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden dem Vollmachtgeber zugerechnet werden.“

Der Genehmigungsbescheid ist mit der Anordnung der sofortigen Vollziehung gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 24. Juni 1994 (BGBl. I S. 1374), versehen.

Eine Ausfertigung des Bescheides ist vom Tage nach der Bekanntmachung an 2 Wochen während der Dienststunden

- a) im Ministerium für Wirtschaft und Mittelstand, Technologie und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen, Haroldstr. 4, 40213 Düsseldorf (Anmeldung beim Pförtner)

(Dienststunden: montags und dienstags von 9.00 Uhr bis 15.30 Uhr; mittwochs bis freitags von 9.00 Uhr bis 15.00 Uhr)

und

- b) beim Oberstadtdirektor der Stadt Hamm – Umweltamt –, Westenwall 4, Zimmer Nr. 116, 59065 Hamm
(Dienststunden: montags bis freitags von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr; montags bis donnerstags von 14.00 Uhr bis 15.30 Uhr)

zur Einsicht ausgelegt.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt. Dieser Zeitpunkt ist für den Beginn der Klagefrist maßgebend.

Der Bescheid kann bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist beim Ministerium für Wirtschaft und Mittelstand, Technologie und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf, unter dem Aktenzeichen 532-8943 THTR-7/12a (3 E) – 5.5 – schriftlich angefordert werden.

Ministerium
für Wirtschaft und Mittelstand,
Technologie und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag
H. E. Drescher

– GV. NW. 1996 S. 26.

**Öffentliche Bekanntmachung
über eine weitere Teilgenehmigung zur
Stilllegung des Hochtemperaturreaktors (THTR)
in Hamm-Uentrop
– 4. Ergänzung zum Bescheid Nr. 7/12a THTR –
Vom 27. Oktober 1995**

Datum der Bekanntmachung: 12. Januar 1996

Gemäß §§ 15 Abs. 3 und 17 der Atomrechtlichen Verfahrensverordnung (AtVfV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Februar 1995 (BGBl. I S. 180) wird folgendes bekanntgegeben:

Das Ministerium für Wirtschaft und Mittelstand, Technologie und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen hat der Hochtemperatur-Kernkraftwerk GmbH (HKG), Siegenbeckstr. 10, 59071 Hamm, eine weitere Teilgenehmigung zur Stilllegung des Hochtemperatur-Kernkraftwerks (THTR) in Hamm-Uentrop erteilt.

Der verfügende Teil I Nr. 1 des Bescheides hat den folgenden Wortlaut:

„1. Teilgenehmigung

Aufgrund § 7 Abs. 3 des Gesetzes über die friedliche Verwendung der Kernenergie und den Schutz gegen ihre Gefahren (Atomgesetz – AtG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juli 1985 (BGBl. I S. 1565), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Juli 1994 (BGBl. I S. 1618), wird der

Hochtemperatur-Kernkraftwerk GmbH
Siegenbeckstraße 10
59071 Hamm

auf ihren Antrag vom 4. September 1995, zuletzt ergänzt mit Schreiben vom 24. Oktober 1995, für ihr Kernkraftwerk mit einem Thorium-Hochtemperaturreaktor (THTR) von 750 Megajoule/Sekunde thermischer Leistung und 300,6 Megawatt elektrischer Nettonennleistung auf dem Grundstück im Kraftwerk Westfalen in Hamm-Uentrop, Gemarkung Schmehausen, gelegen am linken Lippeufer im Bereich von Fluß-km 40, die

Teilgenehmigung

erteilt, nach Maßgabe der in Abschnitt I.2 bezeichneten Unterlagen und der im Abschnitt I.3 aufgeführten Aufla-

gen die folgenden Maßnahmen zur Stilllegung, zum Abbau und zum sicheren Einschluß der Restanlage durchzuführen:

1. Stilllegung und Abbau von Anlagenteilen zur Reingasverdichtung und -lagerung in den Räumen ZC04 R158 und ZC04 R161;
2. Verschußmaßnahmen an stillgelegten Anlagenteilen zur Reingaslagerung, welche die spätere Hülle des Sicheren Einschlusses durchdringen;
3. Stilllegung und Abbau von Meßeinrichtungen zur Überwachung der Fortluft auf Radiojod und Gammastrahlung sowie zur Umgebungsüberwachung auf Radiojod.
Die für die Ableitung von Jod 131 mit Luft aus dem Kontrollbereich gemäß § 46 Abs. 2 der Strahlenschutzverordnung (StrlSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1989 (BGBl. I S. 1321), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. August 1994 (BGBl. I S. 1963), mit Bescheid Nr. 7/12a THTR vom 22. Oktober 1993 in Abschnitt I.1 unter Punkt 1.6.1 getroffenen Festlegungen (Jahres-, Halbjahres- und Tagesgrenzwert) werden aufgehoben.
4. Lagerung von festen, nicht brennbaren, schwach radioaktiven Reststoffen und Abfällen in den Räumen ZC04 R152 und ZC04 R161 sowie Freimessung abgebauter Anlagenteile zum Zwecke der Entlassung aus dem Geltungsbereich des Atomgesetzes sowie den darauf erlassenen Rechtsvorschriften.“

Die Genehmigung ist mit Auflagen versehen, die letztlich dem Zweck dienen, Leben, Gesundheit und Sachgüter vor der schädlichen Wirkung ionisierender Strahlen zu schützen und im übrigen zur gefahrlosen Durchführung der Stilllegungsarbeiten beizutragen.

Der Genehmigungsbescheid enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

„Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster, schriftlich einzureichen.

Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden dem Vollmachtgeber zugerechnet werden.“

Der Genehmigungsbescheid ist mit der Anordnung der sofortigen Vollziehung gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 24. Juni 1994 (BGBl. I S. 1374), versehen.

Eine Ausfertigung des Bescheides ist vom Tage nach der Bekanntmachung an 2 Wochen während der Dienststunden

- a) im Ministerium für Wirtschaft und Mittelstand, Technologie und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen, Haroldstr. 4, 40213 Düsseldorf (Anmeldung beim Pförtner)
(Dienststunden: montags und dienstags von 9.00 Uhr bis 15.30 Uhr; mittwochs bis freitags von 9.00 Uhr bis 15.00 Uhr)
- und
- b) beim Oberstadtdirektor der Stadt Hamm – Umweltamt –, Westenwall 4, Zimmer Nr. 116, 59065 Hamm
(Dienststunden: montags bis freitags von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr; montags bis donnerstags von 14.00 Uhr bis 15.30 Uhr)

zur Einsicht ausgelegt.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt. Dieser Zeitpunkt ist für den Beginn der Klagefrist maßgebend.

Der Bescheid kann bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist beim Ministerium für Wirtschaft und Mittelstand,

Technologie und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf, unter dem Aktenzeichen 532-8943 (4 E) THTR – 5.5 – schriftlich angefordert werden.

Ministerium
für Wirtschaft und Mittelstand,
Technologie und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag
Ceyrowsky

– GV. NW. 1996 S. 27.

Verordnung über die Festsetzung der Umlage der Landwirtschaftskammer Rheinland für das Haushaltsjahr 1996

Vom 13. Dezember 1995

Aufgrund des § 2 Abs. 2 des Umlagegesetzes vom 17. Juli 1951 (GS. NW. S. 715), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Oktober 1987 (GV. NW. S. 342), wird verordnet:

§ 1

Für die Landwirtschaftskammer Rheinland wird die Umlage für das Haushaltsjahr 1996 entsprechend dem Beschluß der Hauptversammlung der Landwirtschaftskammer vom 5. Dezember 1995 auf 6,50 vom Tausend des auf volle hundert Deutsche Mark nach unten abgerundeten Einheitswertes festgesetzt.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1996 in Kraft.

Düsseldorf, den 13. Dezember 1995

Die Ministerin
für Umwelt, Raumordnung
und Landwirtschaft
des Landes Nordrhein-Westfalen

Bärbel Höhn

– GV. NW. 1996 S. 28.

Bekanntmachung der Genehmigung der 9. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Kreisfreie Stadt Bonn/Rhein-Sieg-Kreis (Änderung von Gewerbe- und Industrie- ansiedlungsbereichen in der Stadt Bonn und im Rhein-Sieg-Kreis)

Vom 15. Dezember 1995

Der Bezirksplanungsrat des Regierungsbezirks Köln hat in seiner Sitzung am 21. Oktober 1994 die Aufstellung der 9. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Kreisfreie Stadt Bonn/Rhein-Sieg-Kreis (Änderung von Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereichen in der Stadt Bonn und im Rhein-Sieg-Kreis), beschlossen.

Mit Ausnahme der den Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereich Lohmar betreffenden zeichnerischen und textlichen Darstellungen sowie Erläuterungen habe ich die Änderung mit Erlaß vom 29. Mai 1995 – VI B 1 – 60.67.8 – gemäß § 16 Abs. 1 des Landesplanungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juni 1994 (GV. NW. S. 474) im Einvernehmen mit den fachlich zuständigen Landesministerien genehmigt. Gemäß § 16 Abs. 3 des Landesplanungsgesetzes werden die in der Änderung des

Gebietsentwicklungsplanes enthaltenen Darstellungen mit der Bekanntmachung der Genehmigung Ziele der Raumordnung und Landesplanung.

Die 9. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Kreisfreie Stadt Bonn/Rhein-Sieg-Kreis, wird beim Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft (Landesplanungsbehörde) in Düsseldorf, bei der Bezirksregierung Köln (Bezirksplanungsbehörde), beim Oberkreisdirektor des Rhein-Sieg-Kreises, beim Oberstadtdirektor der Stadt Bonn sowie bei allen Städten und Gemeinden, auf deren Bereich sich die Planung erstreckt, zur Einsicht für jedermann niedergelegt.

Die Bekanntmachung der Genehmigung der Änderung des Gebietsentwicklungsplanes im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen erfolgt nach § 16 Abs. 2 Satz 1 des Landesplanungsgesetzes.

Gemäß § 17 des Landesplanungsgesetzes weise ich auf folgendes hin:

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Landesplanungsgesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften bei der Erarbeitung und Aufstellung der Änderung des Gebietsentwicklungsplanes ist unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich unter Bezeichnung der Verletzung innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung beim Regierungspräsidenten Köln (Bezirksplanungsbehörde) geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung des Gebietsentwicklungsplanes oder deren Bekanntmachung verletzt worden sind.

Düsseldorf, den 15. Dezember 1995

Ministerium
für Umwelt, Raumordnung
und Landwirtschaft
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag
Adamowitsch

– GV. NW. 1996 S. 28.

Bekanntmachung der Genehmigung der 15. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Münster, Teilabschnitt Nördliches Ruhrgebiet (Darstellung eines Kläranlagenstandortes in Herten-Süd im Rahmen der ökologischen Umgestaltung der Emscher)

Vom 15. Dezember 1995

Der Bezirksplanungsrat des Regierungsbezirks Münster hat in seiner Sitzung vom 4. September 1995 die Aufstellung der 15. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Münster, Teilabschnitt Nördliches Ruhrgebiet (Darstellung eines Kläranlagenstandortes in Herten-Süd im Rahmen der ökologischen Umgestaltung der Emscher), beschlossen.

Diese Änderung habe ich mit Erlaß vom 24. November 1995 – VI B 1 – 60.92.12 – gemäß § 16 Abs. 1 des Landesplanungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juni 1994 (GV. NW. S. 474) im Einvernehmen mit den fachlich zuständigen Landesministerien genehmigt. Gemäß § 16 Abs. 3 des Landesplanungsgesetzes werden die in der Änderung des Gebietsentwicklungsplanes enthaltenen Darstellungen mit der Bekanntmachung der Genehmigung Ziele der Raumordnung und Landesplanung.

Die 15. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Münster, Teilabschnitt Nördliches Ruhrgebiet, wird beim Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft (Landesplanungsbehörde) in Düsseldorf, bei der Bezirksregierung Münster (Bezirksplanungsbehörde), beim Oberkreisdirektor des Kreises Recklinghausen und beim Stadtdirektor der Stadt Herten zur Einsicht für jedermann niedergelegt.

Die Bekanntmachung der Genehmigung der Änderung des Gebietsentwicklungsplanes im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen erfolgt nach § 16 Abs. 2 Satz 1 des Landesplanungsgesetzes.

Gemäß § 17 des Landesplanungsgesetzes weise ich auf folgendes hin:

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Landesplanungsgesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften bei der Erarbeitung und Aufstellung der Änderung des Gebietsentwicklungsplanes ist unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich unter Bezeichnung der Verletzung innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung bei der Bezirksregierung Münster (Bezirksplanungsbehörde) geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung des Gebietsentwicklungsplanes oder deren Bekanntmachung verletzt worden sind.

Düsseldorf, den 15. Dezember 1995

Ministerium
für Umwelt, Raumordnung
und Landwirtschaft
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag
Adamowitsch

– GV. NW. 1996 S. 28.

**Verordnung
über die Festsetzung der Umlage
der Landwirtschaftskammer Westfalen-Lippe
für das Haushaltsjahr 1996**

Vom 27. Dezember 1995

Aufgrund des § 2 Abs. 2 des Umlagegesetzes vom 17. Juli 1951 (GS. NW. S. 715), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Oktober 1987 (GV. NW. S. 342), wird verordnet:

§ 1

Für die Landwirtschaftskammer Westfalen-Lippe wird die Umlage für das Haushaltsjahr 1996 entsprechend dem Beschluß der Hauptversammlung der Landwirtschaftskammer vom 8. Dezember 1995 auf 6,50 vom Tausend des auf volle hundert Deutsche Mark nach unten abgerundeten Einheitswertes festgesetzt.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1996 in Kraft.

Düsseldorf, den 27. Dezember 1995

Die Ministerin
für Umwelt, Raumordnung
und Landwirtschaft
des Landes Nordrhein-Westfalen

Bärbel Höhn

– GV. NW. 1996 S. 29.

Einzelpreis dieser Nummer 2,20 DM
zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Fax (0211) 9682/229, Tel. (0211) 9682/238 (8.00-12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf
Bezugspreis halbjährlich 57,- DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 114,- DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahres-
bezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.
Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Fax (0211) 9682/229, Tel. (0211) 9682/241, 40237 Düsseldorf

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf
Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 40237 Düsseldorf
Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-5359